



TOP 28

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 23. November 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

beim vorliegenden Tagesordnungspunkt haben Sie den ersten und seltenen Fall, dass Ihnen der Rechtsausschuss die unveränderte Zustimmung zu einem Gesetzentwurf des Oberkirchenrats empfiehlt. Sie können daraus mit Fug und Recht zwei Schlüsse ziehen: Zum einen, dass der Rechtsausschuss nicht aus Rechthabern oder Besserwissern besteht, und zum anderen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Beilage 31 eine inhaltlich überschaubare Regelung enthält.

So ist es in der Tat. Der Gesetzentwurf betrifft ausschließlich die Freistellung der Pfarrer vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen. Wenn sich Pfarrer aus persönlichen Gründen vom Religionsunterricht befreien lassen, dann handelt es sich in der Sache um eine Reduzierung ihres Dienstauftrags – eben um diese weggefallenen Religionsunterrichtsstunden. Bislang werden die Bezüge dann nur um die durchschnittlichen Vertretungskosten reduziert. Da diese Vertretungskosten wesentlich geringer sind als der prozentuale Anteil an den Dienstbezügen, wird eigentlich die Befreiung vom Religionsunterricht in der Gehaltsabrechnung erheblich privilegiert gegenüber jeder anderen Reduzierung des Dienstauftrags aus persönlichen Gründen.

Diese Privilegierung soll durch die Beilage 31 abgeschafft werden. Andere Landeskirchen, die den Religionsunterricht vergleichbar mit uns geordnet haben, machen es ähnlich. Für die Betroffenen bedeutet dies dann eine größere Gehaltseinbuße als bisher und hat auch negative Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge. Dies soll hier nicht verschwiegen werden. Oberkirchenrat Baur hat im Rechtsausschuss auch noch auf die Bedeutung des Religionsunterrichts für das kirchliche Wirken in die Gesellschaft hinein hingewiesen. Das stimmt. Wenn die Befreiung vom Religionsunterricht nicht mehr privilegiert wird, wird in gewisser Weise auch der Religionsunterricht aufgewertet. Dem Rechtsausschuss hat dies eingeleuchtet. Warum sollte die Befreiung vom Religionsunterricht geringere Abschläge nach sich ziehen als die Befreiung von anderen Teilen des Dienstauftrages im Pfarramt?

Daher bitte ich Sie im Namen des Rechtsausschusses um Zustimmung zur Beilage 31. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel